

# Zivilrechtsreform im Baltikum

Herausgegeben von  
HELMUT HEISS

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

161

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

161

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann





# Zivilrechtsreform im Baltikum

Herausgegeben von  
Helmut Heiss

Mohr Siebeck

*Helmut Heiss*, geboren 1963; Studium in Innsbruck (1985 Mag. jur., 1987 Dr. jur.) und Chicago (1990 LL.M); 1997 Habilitation; 1999–2004 o. Univ.-Prof. für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Rechtsharmonisierung im Ostseeraum (Gerd-Bucerius-Stiftungslehrstuhl) an der Universität Greifswald; seit 2004 o. Univ.-Prof. für Bürgerliches Recht, Privatversicherungsrecht, Europäisches und Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung an der Universität Mannheim.

ISBN 3-16-148902-0

ISBN-13 978-3-16-148902-0

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

978-3-16-158482-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

## Vorwort

Die Reform bzw. Neukodifikation der Zivilgesetzbücher in den baltischen Staaten fand im Jahre 2002 einen (vorläufigen) Abschluss. Aus diesem Anlass veranstaltete der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Rechtsharmonisierung im Ostseeraum (Gerd-Bucerius-Stiftungslehrstuhl) im Juni 2002 eine internationale Konferenz, deren Ergebnisse (Referate und Diskussionen) im vorliegenden Band der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Der Tagungsband liegt gedanklich auf der Linie seiner Vorgänger: Ebenso wie die Publikationen „Brückenschlag zwischen den Rechtskulturen des Ostseeraums“ (Tübingen 2001), „Polens Rechtsstaat am Vorabend des EU-Beitritts“ (Tübingen 2004) und „An Internal Insurance Market in an Enlarged European Union“ (Karlsruhe 2002) werden die Rechtsentwicklungen unter dem Blickwinkel von Transformation und Integration nachgezeichnet.

Manches im Tagungsband (insbesondere die Aufarbeitung der Europäisierung des Privatrechts) ist aufgrund des zwischenzeitlich vollzogenen EU-Beitritts der baltischen Staaten bereits „Geschichte“. Dennoch schien es mir nutzbringend, den Stand der Diskussion aus 2002 unverändert abzu drucken. Auch bleiben die einschlägigen Ausführungen für weitere Beitrittsverfahren von Interesse.

Dank schulde ich zu allererst den Referentinnen und Referenten, insbesondere jenen, die aus den baltischen Staaten zu uns gekommen sind. Mein Dank gilt ferner den Diskussionsleitern und Berichterstatterinnen. Dankbar verbunden bin ich den Kooperationspartnern der Tagung: Der Deutsch-Lettischen Juristenvereinigung, namentlich Frau RA *Dace Luterts-Thümmel*, Düsseldorf, sowie den Rechtsanwälten *Hardtke, Steffens und Partner*, Greifswald, die das Programm durch ein Abendessen bereichert haben.

Ich danke der *Zeit-Stiftung* (Ebelin und Gerd Bucerius), deren großzügige Unterstützung die Tagung und die Drucklegung der Ergebnisse ermöglicht hat. Freude und Dank möchte ich auch über die neuerliche Kooperation mit dem *Verlag Mohr Siebeck* zum Ausdruck bringen. Die redaktionellen Vorarbeiten zur Drucklegung wurden in bewährter Form von Frau *Ute Kästner* geleistet, der ich dafür dankbar verbunden bin.



# Grußworte des Dekans

MAXIMILIAN WALLERATH

Magnifizenz,  
lieber Herr Kollege Heiss,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät heiße ich Sie herzlich willkommen. In der Tagung „Zivilrechtsreform im Baltikum“ wird eine weit zurückreichende Verwurzelung der Universität Greifswald mit dem Ostseeraum sichtbar. Die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen, um die es hier und in diesen Tagen geht, nehmen in diesem Raum einen festen, traditionsreichen Platz ein.

Die rechtswissenschaftliche Fakultät gehörte ihrerseits zu den Gründungsfakultäten der im Jahre 1456 ins Leben gerufenen Universität Greifswald. Diese war aufgrund der Zuordnung Vorpommerns zu Schweden im Westfälischen Frieden lange Zeit die älteste schwedische Universität. Sie steht damit in einem Traditionszusammenhang, der mit dieser Tagung wieder belebt wird. Die sowjetische Militäradministration schloss die Fakultät mit Ablauf des Wintersemesters 1945/46. Nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit wurde die Fakultät auf Initiative des Senats der Universität im Jahre 1992 wieder errichtet. Seitdem betrachtet es die Fakultät als eine vorrangige Aufgabe, sich des Ostseeraums in Forschung und Lehre anzunehmen und die Studierenden durch Partnerschaften und Austauschprogramme mit zahlreichen anderen Universitäten aus diesem Raum zu fördern – so mit den Universitäten *Tallin* und *Tartu* (Estland), *Valmeira* (Lettland) und *Vilnius* (Litauen).

Diese die nationalen Grenzen überschreitende Orientierung wird institutionell gestützt durch die Stiftungsprofessur für Rechtsvergleichung und Rechtsharmonisierung im Ostseeraum, die Herrn Kollegen *Heiss* übertragen und inzwischen – wie vorgesehen – in eine etatmäßige Professur überführt wurde. Herrn Kollegen *Heiss* danke ich sehr dafür, dass er sich des Themas dieser Tagung angenommen und nunmehr zum zweiten Male einen renommierten Kreis von Referenten und Teilnehmern gewonnen hat. Institutionen leben, meine Damen und Herren, von den Personen, die sie ausfüllen. Wir sind deshalb froh, daß das hohe Interesse, das die Fakultät

an dem Ostseeraum hat, von Herrn *Heiss* mit beharrlichem Engagement aufgegriffen und mit Leben erfüllt wird.

Ich selbst gehöre durchaus zum „Bodenpersonal“, das sich vornehmlich im Bereich der nationalen Rechtsordnung bewegt. Umso unbefangener kann ich deshalb meiner Überzeugung Ausdruck geben, dass der Rechtsvergleichung in einer Welt, in welcher Länder und Kontinente immer näher rücken, eine zentrale Bedeutung zukommt. Ich denke, das Unterthema der Tagung „Gegenwartsfragen in historischer, vergleichender und europarechtlicher Sicht“ spiegelt diese Bedeutung unter verschiedenen Aspekten sinnfällig wieder.

Wenn Sie sich den baltischen Kodifikationen *im Spiegel der Zeit* zuwenden, geht es auch um Reformen, die mit Vergangenen brechen, aber eben doch die eigenen Traditionen nicht vergessen, sondern neu befragen: Der damit verbundene Transformationsprozess bringt gewiss manche Verwerfungen, aber auch vielfache Chancen hervor. Wenn Sie sich mit den verschiedenen Kodifikationen *im Vergleich* befassen, geht es um die Nutzbarmachung von Fremderfahrungen und deren Rückkopplung mit den eigenen Bedingungen und Bedürfnissen. Man mag dies als eine Parallelverschiebung von Erfahrung verstehen, die in einen Prozess wechselseitiger Annäherung divergierender Rechtsordnungen mündet.

Mit den *Querschnittsfragen* des baltischen Zivilrechts werden Sie morgen vor allem Fragen des EU-Beitritts wie des methodischen Vorgehens ansprechen. Rechtsvergleichung zwingt, gleichsam Selbstverständliches zu hinterfragen. Es geht auch um die Suche nach letztlich gemeinsam tragenden Gedanken der Problemlösung bei unterschiedlichen Steuerungs- und Konfliktlösungsmechanismen. Vielleicht könnte man Rechtsvergleichung so als eine postmoderne Variante des naturrechtlichen Denkens oder jedenfalls als ein Surrogat dessen verstehen. Damit erweist sich Rechtsvergleichung als bedeutsamer Baustein für einen Umbau nationaler Rechtsordnungen, die jeweils ihre eigenen gesellschaftlichen und politischen Koordinaten aufweisen. Ihre Tagung ist deshalb für Wissenschaft wie für Politik gleichermaßen von Belang.

Im Namen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät möchte ich Ihnen sagen: Sie haben gut daran getan, nach Greifswald zu kommen – Greifswald ist gerade in dieser Jahreszeit eine reizvolle Stadt. Die Fakultät fühlt sich geehrt, Sie als ihre Gäste in diesen Räumen, die der internationalen Begegnung dienen, begrüßen zu dürfen. Ich hoffe und wünsche Ihnen, dass Sie einen angenehmen und ertragreichen Aufenthalt in Greifswald haben.

## Inhaltsübersicht

Vorwort des Herausgebers .....	V
Grußworte des Dekans .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
SANITA OSIPOVA, Riga Baltische Rechtstradition.....	3
MARTIN KÄERDI, Tallin Die Neukodifikation des Privatrechts der baltischen Staaten in vergleichender Sicht.....	19
MARJU LUTS, Tartu Aktuelle Zivilrechtsreform in Estland als eine historische Herausforderung .....	27
SANDRA BENTER, Greifswald Erster Diskussionsbericht .....	39
PAUL VARUL, Tartu The New Estonian Civil Code .....	51
KASPARS BALODIS, Riga Wiederinkrafttreten und Reformen des lettischen Zivilgesetzbuches ...	59
VYTAUTAS NEKROŠIUS, Vilnius Grundzüge der Reform des Zivilrechts in der Republik Litauen (unter besonderer Berücksichtigung des Sachenrechts) .....	83
PETRA ZOBEL, Greifswald Zweiter Diskussionsbericht .....	99
HANS-HOLGER HERRNFELD, Berlin Die Reform des Privatrechts im Zuge der Vorbereitungen auf den EU-Beitritt .....	109

HELMUT HEISS, Greifswald/Mannheim Rechtsrezeption und Rechtsmischung als Gesetzgebungstechnik: Chancen und Risiken .....	137
ANNA SUPRON-HEIDEL, Greifswald Dritter Diskussionsbericht .....	159
Referenten, Diskussionsleiter und -berichterstatter .....	167

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers .....	V
Grußworte des Dekans .....	VII
Inhaltsübersicht .....	IX

## A. Die baltischen Kodifikationen im Spiegel der Zeit

SANITA OSIPOVA, Riga  
Baltische Rechtstradition  
3

MARTIN KÄERDI, Tallin  
Die Neukodifikation des Privatrechts der baltischen Staaten in  
vergleichender Sicht  
19

MARJU LUTS, Tartu  
Aktuelle Zivilrechtsreform in Estland  
als eine historische Herausforderung  
27

I. Vorbemerkungen zum modernen Privatrecht .....	27
II. Die Chancen für das moderne Privatrecht in der Rechts- geschichte Estlands .....	31
III. Aktuelle Privatrechtsreform als historische Herausforderung ....	36

SANDRA BENTER, Greifswald  
Erster Diskussionsbericht  
39

I. Kontinuität des Sowjetrechts in den baltischen Staaten? .....	39
II. Besonderheiten des Gesetzgebungsprozesses in Estland .....	40

III.	Funktionalität des lettischen ZGB im Hinblick auf die europäische Rechtsvereinheitlichung? .....	41
IV.	Rechtstraditionsidee und Kontinuitätsargument und Ihre Bedeutung vor allem für das lettische ZGB .....	41
V.	Zusammenarbeit der baltischen Staaten .....	44
VI.	Gesetzgebungsvorarbeiten für ein gemeinsames Handelsgesetzbuch der baltischen Staaten Anfang der 1990er Jahre .....	46
VII.	Rechtsentwicklungshilfe .....	46
VIII.	Zivilrecht als Kernstück der baltischen Staaten? .....	47
IX.	Auswirkungen der Zivilrechtskodifikationen auf die Staaten in wirtschaftlicher Hinsicht? .....	48

## B. Die baltischen Kodifikationen im Vergleich

PAUL VARUL, Tartu  
The New Estonian Civil Code  
51

I.	Bases for the Preparation of the New Estonian Civil Code .....	51
II.	General Part of the Civil Code Act, Family Law Act, Law of Property Act, and Law of Succession Act .....	53
III.	Law of Obligations Act .....	55
IV.	Summary .....	57

KASPARS BALODIS, Riga  
Wiederinkrafttreten und Reformen des lettischen Zivilgesetzbuches  
59

I.	Die historischen Grundlagen des Zivilgesetzbuches .....	59
II.	Die Wiedereinführung des Zivilgesetzbuches .....	60
III.	Der Aufbau und die Eigenheiten des Zivilgesetzbuches .....	62
	1. Die Einleitung des Zivilgesetzbuches .....	62
	2. Familienrecht .....	65
	3. Erbrecht .....	69
	4. Sachenrecht .....	72
	5. Schuldrecht .....	74
IV.	Die Reformen des Zivilgesetzbuches .....	78
	1. Änderungen und Ergänzungen von 1992 und 1993 .....	78
	2. Die Familienrechtsnovelle von 2002 .....	79

V. Zusammenfassung .....	81
--------------------------	----

VYTAUTAS NEKROŠIUS, Vilnius

Grundzüge der Reform des Zivilrechts in der Republik Litauen  
(unter besonderer Berücksichtigung des Sachenrechts)

83

I. Eigentumsrecht .....	86
II. Besitz .....	87
III. Ersitzung .....	89
IV. Dienstbarkeiten .....	91
V. Nießbrauch (Ususfructus) .....	92
VI. Hypothek und Pfandrecht .....	94
VII. Andere dingliche Rechte .....	97
VIII. Schlussfolgerungen .....	98

PETRA ZOBEL, Greifswald  
Zweiter Diskussionsbericht

99

I. Vier Modelle für eine Zivilrechtsreform .....	99
II. Ein neues lettisches Zivilgesetzbuch in Sicht? .....	101
III. Zivilrechtliche Schutzvorschriften versus Vertragsfreiheit .....	102
IV. From Law in print to Law in reality .....	102
V. Wissenschaftliche Arbeiten: Unterstützung für die Zivilrechtsreform .....	104
VI. Der deutsche Rechtskreis und das Abstraktionsprinzip .....	105

## C. Querschnittsfragen des baltischen Zivilrechts

HANS-HOLGER HERRNFELD, Berlin

Die Reform des Privatrechts im Zuge der Vorbereitungen  
auf den EU-Beitritt

109

I. Stand und Gang der Privatrechtsreform in den Staaten Mittel- und Osteuropas .....	109
1. Estland, Lettland, Litauen .....	109
2. Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Ungarn .....	111

3.Kodifikationen des Privatrechts und EG-Richtlinien .....	114
II. Ausgangslage – Orientierungspunkte .....	117
1.Rechtsreform und Systemtransformation – die Aufbruchzeit der frühen 1990er Jahre .....	117
2.Orientierungspunkte bei der Privatrechtsreform .....	118
3.Entwicklung der Beziehungen zu der Europäischen Union ...	120
a)Assoziierungsphase .....	120
b)Beitrittsphase .....	122
4.Stand der Entwicklung des Europäischen Privatrechts .....	124
III. Probleme der Rechtsangleichung .....	128
1.Rechtsangleichung in den EU-Mitgliedstaaten .....	128
2.Rechtsangleichung in den MOE-Staaten .....	131
IV. Entwicklungsperspektiven .....	132

HELMUT HEISS, Greifswald

Rechtsrezeption und Rechtsmischung als Gesetzgebungstechnik:  
Chancen und Risiken

137

I. Rechtsrezeption zwischen Theorie und Empirik .....	137
1.Rechtsrezeption: Erfolgsmodell oder Irrglaube? .....	137
2.Wirkkraft reiner Textrezeptionen? .....	139
3.Pluralismus der Rezeptionsmethoden und die Kritik von <i>Legrand</i> .....	140
4.Erfolgskriterium: Implementierung fremder Rechtsregeln ...	141
5.Rezeption und Transformation .....	142
6.Rezeption und Rechtsmischung .....	144
II. Stilmerkmale der Rechtsrezeption in Estland .....	147
1.Ursachen der Rezeption .....	147
2.Statische Elemente: Gesetzesrezeption .....	149
3.Dynamische Komponenten des Rechtstransfers .....	150
a) <i>Lebendige</i> Rezeption: Überkreuzrezeption ausländischer Rechtsprechungsentwicklungen .....	150
b) <i>Zukunftsorientierte</i> Rezeption: Vorwegvollzug aus- ländischer und internationaler Gesetzesvorhaben .....	151
4. <i>Selektive</i> Rezeption: Gesetzgebung als angewandte Rechtsvergleichung .....	152
III. Exkurs: Technische Fragen des Rechtstransfers .....	154
IV. Die Zukunft der Rechtsrezeption: Implementierung .....	155

ANNA SUPROŃ-HEIDEL, Greifswald,  
 Dritter Diskussionsbericht  
 159

I. Der <i>acquis communautaire</i> als „moving target“ .....	159
II. Die abgestufte Integration der Beitrittskandidaten – ein Wunsch oder eine Möglichkeit? .....	160
III. Zur Umsetzung und Auslegung der EU-Richtlinien durch die Beitrittskandidaten .....	162
IV. Übersetzung des <i>acquis communautaire</i> in die nationalen Rechtssprachen – die Bürde der EU-Mitgliedstaaten und -kandidaten .....	163
V. Die Rechtssysteme der baltischen Staaten als „Rechtsmischungen“ .....	165
Referenten, Diskussionsleiter und -berichterstatter.....	167



## A. Die baltischen Kodifikationen im Spiegel der Zeit



# Baltische Rechtstradition

SANITA OSIPOVA

Baltische Rechtstradition – dieses Thema erschien mir auf den ersten Blick einerseits sehr weit und andererseits dennoch einfach darstellbar. Als ich angefangen habe, dieses Referat zu schreiben, bin ich nichts desto trotz ins Stolpern geraten. Gibt es überhaupt eine gemeinsame Rechtstradition, die die Staaten des Baltikums vereint, sie einander gegenseitig näher bringt und von den Nachbarn unterscheidet? Ich musste feststellen, dass der Begriff einer baltischen Rechtstradition nicht besonders präzise wäre! Um dennoch über die Rechtstraditionen der Balten zu reden, muss man auf zwei Fragen eine Antwort finden:

1. Was bringt die baltischen Staaten aus geschichtlicher Sicht einander nahe?
2. Ist deren rechtliche Genese im Anbetracht der Rechtsgeschichte der Ostseestaaten einzigartig?

Ich werde zunächst versuchen, auf die erste Frage zu antworten. Was verbindet uns? Diese Frage könnte man mit der Behauptung der Zugehörigkeit zu einem Sprachstamm beantworten. Diese Prämisse lässt sich aber nicht rechtfertigen, denn wir – die Letten und Litauer – gehören zwar der gleichen Sprachgruppe – der der Balten – an, zu der früher auch das Volk der Preußen gehörte, unsere Nachbarn jedoch, die Esten, gehören zu der finnisch-ugrischen Sprachgruppe.

Aber vielleicht ist die Geschichte das verbindende Glied? Hier muss man einwenden, dass auch in der Geschichte unsere Wege nicht nur gemeinsam, sondern auch getrennt verlaufen sind. Dieses Thema ist mein Steckenpferd, denn seinerzeit habe ich Vorlesungen über die Rechtsgeschichte der baltischen Staaten an der Universität Lettlands gehalten. So hat Mindaugas am Anfang des 13. Jahrhunderts – in der Zeit, als es auf dem Territorium Lettlands und Estlands noch keinen vereinten Staat gab – eine starke Großmacht Litauen geschaffen. Die Einwohner Lettlands und Estlands waren zu diesem Zeitpunkt noch „Heiden“, die vom Deutschen Orden, den „Gottesrittern“ oder „Schwertbrüdern“, getauft und vereint wurden. Auf dem Gebiet Lettlands und Estlands bildete sich im 13. Jahrhundert der Staat des livländischen Ordens, der erst im Jahr 1561 zerfiel. Livland gehörte dem Deutschen Orden an. Seine weltlichen Beziehungen

waren vom deutschen Kaiser abhängig, jedoch erkannten die Geistlichen die Macht Roms an.<sup>1</sup> Man könnte sagen, dass die Einwohner auf dem Gebiet Lettlands und Estlands zu diesem Zeitpunkt miteinander rechtlich verbunden waren, weil sie unter einer einheitlichen Gerichtsbarkeit vereint waren. Ganz so einfach ist dies allerdings nicht, denn Riga und Reval waren in dieser Periode starke Hansestädte, die sich nach eigenem Recht regierten. Riga und Reval hatten im Laufe des 13. Jahrhunderts mehrmals die Zugehörigkeit zu den Rechtsfamilien gewechselt, bis am Ende des 13. Jahrhunderts das von Riga korrigierte Statut in Kraft trat, welches die rechtliche Unabhängigkeit Rigas betonte,<sup>2</sup> während Reval eine starke Stadtmutter in der Rechtsfamilie der Stadt Lübeck wurde.<sup>3</sup> Auch auf dem Gebiet Livlands gab es keine rechtliche und staatliche Einheit in einer absoluten Form. So wurden Harja und Vira im 13. und 14. Jahrhundert von den Dänen beherrscht, das Recht über Lübeck aber verlieh der dänische König Erik Plogpenning der Vierte an Reval. Das Erzbistum von Tartu befand sich sogar bis zum 16. Jahrhundert unter der Herrschaft des Erzbistums von Riga.

Die in Europa herrschenden Partikularrechte entfalteten sich auch hier in ihrer ganzen Pracht und auch Livland war rechtlich und staatlich zersplittert. Rechtlich näherten sich die Völker Estlands und Lettlands, obwohl sie nicht dem gleichen Sprachstamm angehören, an, indem sie sich zu einem livländischen Staat vereinten, die größeren (und auch die kleineren) Städte jedoch vereinten verwandte Stadtrechte und gemeinsame Rechtsquellen des Hansebündnisses – die so genannten Rezesse. Die Rechte des Hansebündnisses aus dem 14. Jahrhundert spielten eine immer stärkere Rolle im Leben der Städte im Ostseeraum. Die Konföderation von Köln wurde im Jahr 1367 geschlossen, um sich für den Kampf gegen die Expansion des dänischen Königs Woldemar dem Vierten an der Ostsee zu organisieren. Die Konföderation leitete das Treffen der Hansestädte und des Deutschen Ordens in Greifswald im Jahre 1361 ein, in dem sich Livland und die Hanse für einen gemeinsamen Kampf gegen den wachsenden Einfluss der Dänen im Ostseeraum zusammengeschlossen hatten. Im Jahr 1368 ratifizierten die Boten des Rates der Städte Lübeck, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga, Dorpat, Reval und Pernau die Einigung der Hansestädteversammlung über die Kriegserklärung an Dänemark. Daher waren

---

<sup>1</sup> A. Schwabe, Grundriss der Agrargeschichte Lettlands, Riga – Berlin, Bernhard Lamey Verlag, 1928, S.19.

<sup>2</sup> Alle Rigischen Statute aus dem XIII. Jh. sind in P. Napiersky: Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis 1673, Riga 1876, zu finden.

<sup>3</sup> F.G. Bunge, Einleitung in die Liv-, Est- und Curlandische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen, Reval 1849, S. 140–141.

die Hansestädte, die Livland angehörten, vollkommen den Entscheidungen des Hansebündnisses unterworfen.<sup>4</sup>

In der Zeit, in der Lettland und Estland sich näher kamen, wurde Litauen mit Polen vereinigt. Die polnisch-litauische Union ist ein Prozess, der zwei Jahrhunderte dauerte. Zu diesem Zeitpunkt war Litauen ein großer und starker Staat, der nicht nur Gebiete mit Stämmen, aus denen sich später das litauische Volk entwickelte, umfasste, sondern auch Gebiete, die von Slawen, wie zum Beispiel den Weißrussen, Ukrainern und Russen, bewohnt wurden. Die Weißrussen fühlen sich auch heutzutage immer noch den Balten nahe, weil sie früher einmal Untertanen des litauischen Staates waren. Deswegen können Sie in der weißrussischen Flagge denselben Reiter wieder erkennen, der auch in der nationalen Symbolik der Litauer erscheint. Die Vereinigung von Litauen und Polen beinhaltete eine Gesamtheit von gegenseitigen Verträgen, angefangen von den Versuchen im Jahr 1385, Litauen in Polen zu integrieren. Der Großfürst Jogaila schloss in Krevo den ersten Vertrag mit Polen ab, ließ sich katholisch taufen und heiratete die Herrscherin von Polen, Jadviga. Dies hatte zur Folge, dass der Katholizismus als Staatsreligion in den Gebieten Litauens eingeführt wurde. Als letzter Abschnitt in der Vereinigung dieser beiden Staaten gilt das Bündnis, das als die Lubliner Union bekannt ist, die unter der Leitung des erhabenen Herrschers Polens, Sigismund August des Zweiten, abgeschlossen wurde.

Innerhalb von zwei Jahrhunderten vereinigten sich die beiden Staaten zu einem. Dies war ein schwieriger Prozess, der dadurch verkompliziert wurde, dass der Thron des Fürstentums Litauen vererbt wurde, während der König der Republik Polen gewählt wurde. Die Bauern in Litauen waren freie Menschen, während sie in Polen abhängig waren. Es gibt noch viele andere juristische Nuancen, die man vor der endgültigen Vereinigung anzugleichen hatte.

Aus dem Gesagten können wir schließen, dass die Balten, das heißt, die in den Gebieten Litauens, Lettlands und Preußens lebenden Stämme, ähnliche Gewohnheitsrechte hatten. Jedoch wurden die Balten im Laufe der Geschichte des Mittelalters in verschiedene Staaten eingegliedert, so dass die Einheit der Rechtstradition gespalten wurde. Dies galt jedoch nicht uneingeschränkt, weil die Bauern immer noch nach ihrem Gewohnheitsrecht lebten, das in diesem Zeitabschnitt kodifiziert wurde. Die politischen Vorgänge im Mittelalter brachten die in den Gebieten Lettlands lebenden

---

<sup>4</sup> P. Dollinger, *Die Hanse*, 5., erweiterte Aufl., Alfred Kröner Verlag Stuttgart 1998, S. 96–102; auch I. Šterns, *Latvijas vēsture 1290–1500*. – Daugava, 1997. – 344., 345.lpp.

Balten den finnisch-ugrischen Stämmen Estlands näher. Sie waren nämlich in einem einheitlichen Staat vereinigt, in dem die deutsche Kultur herrschte, weil der Livländische Orden Deutschland unterstand und die deutschen Städte wie Lübeck, Hamburg und Rostock im hansestädtischen Bündnis die Führung hatten, die sowohl die Stadtrechte der Teilnehmer beeinflussten als auch die eigenen Rechte des hansestädtischen Bündnisses. Litauen seinerseits näherte sich Polen an und wich dadurch dem Einfluss der Germanen aus. Demnach ist es schwer, im Laufe des Mittelalters über einheitliche Rechtstraditionen im Baltikum zu sprechen.

Der weitere Verlauf der Geschichte ist nicht weniger bunt. Die Neuzeit kam mit dynamischen Veränderungen in die Staaten dieser Region. Das Territorium Lettlands wurde in den so genannten polnisch-schwedischen Zeiten gespalten (vom ausgehenden 16. Jahrhundert bis ins 18. Jahrhundert). Ein Teil Lettlands – das Herzogtum Kurland (von 1561 bis 1795) – wurde Vasallenstaat des polnisch-litauischen Staatenbundes. Im Jahr 1561, als die Russen einen Zugang zur Ostsee anstrebten und Livland nicht in der Lage war, diese Offensive abzuwehren, wurde in Vilnius ein Vertrag über die Übergabe an Polen und die Oberherrschaft über Latgale (Lettgallen), Vidzeme (Livland) und Kurzeme (Kurland) durch den litauisch-polnischen Staat unterschrieben. Livland wurde aufgelöst und im Einklang mit dem Vertrag wurde diese Region vom polnischen, litauischen, preußischen und dem römischen Rechtssystem beeinflusst.<sup>5</sup> (Die Preußen – als Angehörige der dritten baltischen Sprachgruppe – gaben im 17. Jahrhundert ihre Sprache auf und gingen zur deutschen Sprache über.<sup>6</sup>) So kam es dazu, dass ein Teil Lettlands rechtlich mit der litauischen Rechtstradition verbunden wurde, die sich ihrerseits aus dem Bündnis mit Polen entwickelte. Als Resultat des polnisch-schwedischen Krieges wurde Vidzeme (Livland) in die baltische Provinz Schwedens (von 1629 bis 1710) eingegliedert.<sup>7</sup> In Folge dessen waren Kurzeme (Kurland) und Latgale (Lettgallen) juristisch mit Litauen verbunden, Vidzeme war dagegen in der Baltischen Provinz erneut mit Estland vereint. Die juristischen Folgen waren zum Beispiel, dass in Kurzeme, wie auch im Staat Litauen-Polen, der Status einer Person danach beurteilt wurde, welcher Schicht die jeweilige Person angehörte, in der

<sup>5</sup> A. Schwabe, Grundriss der Agrargeschichte Lettlands, Riga – Berlin, Bernhard Lamey Verlag 1928, S.148.

<sup>6</sup> J. Lazdiņš, Livonijas vēstures Iss pārskats. Latvijas tiesību avoti, teksti un komentāri. Seno paražu un Livonijas tiesību avoti, 10.gs.–16.gs., I sējums, Rīga 1998, 12. lpp.

<sup>7</sup> A. Schwabe, Grundriss der Agrargeschichte Lettlands, Riga – Berlin, Bernhard Lamey Verlag 1928, S. 150.

baltischen Provinz Schwedens aber wurde primär das Staatsbürgerschaftsprinzip angewendet.<sup>8</sup>

Genau wie das Mittelalter spaltete auch die Neuzeit das Gebiet von Lettland und Estland und unterwarf es rechtlich immer neuen Gerichtsbarkeiten.<sup>9</sup> Während der Reformation wurde der lutherische Glaube weit verbreitet, der seinerseits wieder die Esten und Letten verbindet, weil die Schweden dem lutherischen Glauben einen juristischen Status eingeräumt hatten, so dass die Untertanen hier in die evangelisch-lutherische Kirche integriert wurden, (mit „Konsistorial- und Visitations Ordnung, wie es im ganzen Lifflande hinführo zu halten“, gegeben zu Stockholm, den 13. August 1634).<sup>10</sup>

So scheint es, als wäre es Litauen besser ergangen – am Anfang gestaltete es einen selbstständigen vereinten Staat, dann bildete es freiwillig ein Bündnis mit Polen, mit dessen Hilfe es auch die Gebiete der Nachbarstaaten unterwarf. Auch nach der Reformation war der polnisch-litauische Staat eine Hochburg des katholischen Glaubens in dieser Region. Jedoch wurde auch Litauen der Zwangsteilung unterworfen. Dies hängt mit der mehrmaligen Teilung des ganzen vereinigten Staates Polen-Litauen, „Rzeczpospolita“ (Republik beider Völker), zusammen. Die Geschichte erwähnt drei Verträge über die Teilung Polen-Litauens: Der erste wurde im Jahr 1772 mit dem Abkommen von Petersburg geschlossen. Preußen, Russland und Österreich verteilten die „Retsche Pospolitae“ unter sich. Russland erwarb die jetzige Region Lettlands Latgale, Litauen und Ostweißrussland. Estland und das restliche Lettland waren schon nach dem russisch-schwedischen Krieg, der im Jahr 1721 auf Grund des Friedensabkommens von Niestdt beendet wurde, ein Teil des russischen Imperiums geworden. Es wurde *de iure* gefestigt, was *de facto* schon seit circa 10 Jahren existiert hatte. Zar Peter stieß das lang ersehnte „Fenster nach Europa“ für sein Vaterland auf,<sup>11</sup> gründete die neue Hauptstadt Russlands Sankt Petersburg und versuchte, die staatliche Verwaltung und die Rechte nach europäischem Beispiel zu gestalten. Zum ersten Mal fügte er das ganze Gebiet der baltischen Staaten in einen Staat ein – in das russische Impe-

<sup>8</sup> Ibidem: S. 159–181.

<sup>9</sup> The Baltic States at Historical Crossroads – Political, economic, and legal problems and opportunities in the context of international cooperation at the beginning of the 21<sup>st</sup> century. A collection of scholarly articles, second revised and expanded edition, edited by Dr. hab. Talavs Jundzis, Riga 2001, p. 509.

<sup>10</sup> J. Lazdiņš, Baltijas zemnieku privātiesības (XIX gs.), Rīga 2000, 50. lpp.

<sup>11</sup> The Baltic States at Historical Crossroads – Political, economic, and legal problems and opportunities in the context of international cooperation at the beginning of the 21<sup>st</sup> century. A collection of scholarly articles, second revised and expanded edition, edited by Dr. hab. Talavs Jundzis, Riga 2001, p. 122.

rium. Lettland, Litauen und Estland waren zwar in Gouvernements eingeteilt, die weder den heutigen Staatsgrenzen, noch den von den einzelnen Völkern bewohnten Gebieten entsprachen, jedoch gewährte Russland den baltischen Gouvernements als Privileg erhebliche rechtliche Autonomie. Dennoch war der Einfluss des russischen Rechts stark, besonders im Hinblick auf die leibeigenen Bauern, deren Rechte erheblich eingeschränkt wurden. Der Unterschied war besonders im Vergleich zur schwedischen Periode spürbar, denn in Schweden kannte man keine Leibeigenschaft. Erik Magnunson hatte schon im 13. Jahrhundert die Leibeigenschaft verboten. Dies beeinflusste auch die Einstellung der Bauern gegenüber der baltischen Provinz und führte dazu, dass im Volk nostalgisch über „die guten schwedischen Zeiten“ gesprochen wurde.<sup>12</sup> In Russland versetzte die Leibeigenschaft die Bauern in eine rechtlose Lage, außerdem schaffte Russland die Leibeigenschaft bedeutend später als die westeuropäischen Staaten ab, angefangen in vereinzelt Gouvernements am Anfang des 19. Jahrhunderts (so 1817 in Kurzeme, aber erst 1819 in Vidzeme<sup>13</sup>). Im ganzen Staat wurde die Leibeigenschaft erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgeschafft.<sup>14</sup> Dabei erlangten auch die anderen baltischen Bauern die Freiheit (1861), indem sie die so genannte „Vogelfreiheit“ – persönliche Freiheit ohne Grundeigentum nach dem preußischen Modell – erhielten. Das Grundeigentum der Grundherren wurde nicht angetastet. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Bauern blieb bestehen.<sup>15</sup> Somit waren die baltischen Staaten in Russland in einem Imperium integriert, aber nicht genau den gleichen Rechten unterworfen. Sie waren zum Teil sogar rechtlich gespalten, weil die Freilassung, die den rechtlichen Status der Mehrheit der Balten änderte, in einer Zeitspanne von 40 Jahren geschah. Das Schwächerwerden des russischen Imperiums während des ersten Weltkrieges, die darauf folgende Bürgerrevolution im Februar 1917 und der Umsturz der Bolschewiken im Oktober desselben Jahres gaben den Baltischen Staaten die Möglichkeit, die Unabhängigkeit zu erlangen. Litauen erneuerte seinen Staat, Estland und Lettland gründeten die ersten Staaten in ihrer Geschichte. Es wurde eine riesige Aufgabe bewältigt, um die staatlichen konstitutionellen Strukturen der rechtlichen Systeme zu gestalten; es bildeten sich nationale Rechtswissenschaften. Dieser Prozess beanspruchte die

---

<sup>12</sup> A. Schwabe, Grundriss der Agrargeschichte Lettlands, Riga – Berlin, Bernhard Lamey Verlag 1928, S. 159.

<sup>13</sup> A. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, Berlin, Puttkammer und Muhlbrecht, 1899, Bd. I, S. 375–377.

<sup>14</sup> H. Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 2. verbesserte Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1994, S. 599.

<sup>15</sup> U. Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München 1999, S. 308.

gesamte Zeit zwischen den Weltkriegen. Er wurde durch einen (gemeinsamen) Umstand ausgelöst, verlief jedoch sowohl zeitlich als auch normativ unterschiedlich.<sup>16</sup> In den 30er Jahren hielten in allen baltischen Staaten ähnliche autoritäre Regime Einzug. Diese wurden aber nicht nur von den Vorgängen in den Staaten selbst beeinflusst, sondern sowohl von der ökonomischen Krise in der ganzen Welt als auch von der parlamentarischen Krise in Europa im Allgemeinen ausgelöst. Jeder Staat hatte selbstständig sein Rechtssystem entwickelt, aber eine Einigung setzte der Souveränität dieser Staaten abrupt ein Ende, nämlich der geheime Ribbentrop-Molotov-Pakt aus dem Jahre 1939 zwischen der UdSSR und Deutschland. Dem folgte die sowjetische Besatzung, die die baltischen Staaten als sozialistische Teilrepubliken wieder in einem sowjetischen sozialistischen Staat vereinigte. Auf Grund der Tatsache, dass die Sowjetunion auf der Basis des sozialistischen Föderalismus gebildet war und um die Aufmerksamkeit sowohl von der Besatzung als auch von dem totalitären Regime abzulenken, wurde die nationale Kultur mit dem (Hinter-)Gedanken gepflegt, dass sie auf diese Weise zum Internationalismus zu wenden wäre. Deswegen wurden die Eigenarten der nationalen Kultur hervorgehoben. Alles hatte jedoch klare, von der kommunistischen Partei bestimmte Grenzen, die Vorschriften über die Folklore und alle ihre Formen wie Lieder, Tänze und Trachten beinhaltete. Im Hinblick auf das Rechtssystem waren zwar formelle Unterschiede vorhanden, alle in der UdSSR eingegliederten Völker wurden jedoch mit Gewalt in das sozialistische Rechtssystem integriert. Die baltischen Staaten wurden aus dem römisch-germanischen Rechtskreis herausgerissen.

Noch größere rechtliche Veränderungen erlebten allerdings zum Beispiel die mittelasiatischen Republiken innerhalb der UdSSR, die vorher mit dem muslimischen Recht gearbeitet hatten. Hier muss man betonen, dass, wenn auch das sozialistische Recht einen spezifischen Rechtskreis bildete, es nichtsdestotrotz mit dem römisch-germanischen Recht verwandt war, das in Russland bis 1917 in Kraft war. Die Entwickler des sozialistischen Rechts hatten Rechtswissenschaften studiert und ein Teil hatte seine Ausbildung vor der Revolution absolviert. Lenin war Autodidakt, er hatte im Gefängnis Rechtswissenschaften studiert, aber Pēteris Stučka, der Grundsteinleger der Theorie des sowjetischen Rechts, hatte die Universität in St. Petersburg absolviert. Deshalb wies das sowjetische Recht römische

---

<sup>16</sup> The Baltic States at Historical Crossroads – Political, economic, and legal problems and opportunities in the context of international cooperation at the beginning of the 21<sup>st</sup> century. A collection of scholarly articles, second revised and expanded edition, edited by Dr. hab. Talavs Jundzis, Riga 2001, p. 102–105.

Rechtsinstitute auf.<sup>17</sup> Die wichtigsten Rechtsveränderungen in den baltischen Republiken im Vergleich zu der Zeit vor der UdSSR waren:

1. Die Abschaffung der Privatrechte: Den Totalitarismus konnte man nur erreichen, indem man alle rechtlichen Verhältnisse verstaatlichte – also öffentlich machte.

2. Die Verengung des Kreises der Rechtsquellen: Offiziell wurde nur das Gesetz als sozialistische Rechtsquelle anerkannt. Aber auch dies war nichts Einzigartiges, sondern ergab sich aus dem herrschenden Rechtsnormativismus-Positivismus im Europa des 19. Jahrhunderts und vereinfachte die Realisation der rechtlichen Führung eines sozialistischen Staates.

3. Die Abschaffung des Privateigentums:<sup>18</sup> Zuerst wurde das Privateigentum an Immobilien wie Land, Häuser und Fabriken abgeschafft. Das Land ging in das Eigentum des ganzen Volkes über, das heißt: in das Eigentum des Staates. Kleinere Häuser, deren Wohnfläche per Gesetz bestimmt war, durften im persönlichen Eigentum verbleiben. Das persönliche Eigentum war vom Privateigentum zu unterscheiden, weil persönliches Eigentum nur den persönlichen Bedürfnissen diente und nicht für die Nutzung anderer Personen bestimmt war. Dies besagt die sozialistische Rechtstheorie. Hier entstand ein Problem, das auch heute noch das Leben in Lettland erschwert. Das Grundstück wurde von dem Haus, das auf dem Grundstück gebaut war, getrennt. Bis heute bilden Haus und Grundstück vielerorts noch kein einheitliches Eigentum.

Am Ende des 20. Jahrhunderts haben die baltischen Staaten ihre Unabhängigkeit wiedererlangt und pflegen eigene internationale Beziehungen. Am wichtigsten aber sind die Erneuerung des Rechts, das vor der Besetzung galt, und die Bildung neuen Rechts. Auch über diese Frage – Erneuerung alten oder Bildung neuen Rechts – herrscht keine Einigkeit unter uns Balten, und jeder Staat hat seinen eigenen Weg gewählt.<sup>19</sup>

Versuchen wir auf die erste Frage zu antworten: Kann man von einer einheitlichen baltischen Rechtstradition sprechen, die sich im Laufe der Geschichte entwickelt hat? Vermutlich nicht! Die Balten waren zwar vereint, wurden dann aber wieder in verschiedene Gruppen geteilt. Allerdings

---

<sup>17</sup> Р. Давид, К. Жофре-Спинози, Основные правовые системы современности, Москва 1999, с. 113.

<sup>18</sup> H. Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte, 2. verbesserte Auflage, Verlag C. F. Müller, Heidelberg 1994, S. 663–665.

<sup>19</sup> The Baltic States at Historical Crossroads – Political, economic, and legal problems and opportunities in the context of international cooperation at the beginning of the 21<sup>st</sup> century. A collection of scholarly articles, second revised and expanded edition, edited by Dr. hab. Talavs Jundzis, Riga 2001, p. 277–278.